

Info-Blatt zur Umstellung der Prüfungsordnungen der Mehr-Fächer Studiengänge¹ der Universität Osnabrück auf die Allgemeine Prüfungsordnung

Das Informationsblatt wurde auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnungen erstellt. Gleichwohl haben nur die in einem amtlichen Mitteilungsorgan veröffentlichten Fassungen rechtsverbindlichen Charakter.

Eine Rückversicherung in der aktuellen Fassung der Prüfungsordnungen ist also **IMMER** geboten! Die Prüfungsordnungen enthalten **MEHR** Informationen als dieses Informationsblatt. Hier werden nur die wichtigsten Informationen für den Regelfall aufgeführt!

Das neue System der Prüfungsordnungen

Das neue Prüfungsordnungssystem besteht aus 4 Teilen, in der folgenden Tabelle wird das „alte“ dem „neuen“ System gegenübergestellt:

Das „neue“ System	Das „alte“ System
<p>1. Die Allgemeine Prüfungsordnung (AllgPO): In ihr werden Dinge, die eine allgemeine Gültigkeit für Mehr-Fächer-Studiengänge (2FB, BEU, MEd Gym usw.) der Universität Osnabrück haben, geregelt, z.B. die Anzahl der Wiederholungsversuche einer studienbegleitenden Prüfung.</p>	<p>1. Allgemeine Teile der <u>jeweiligen Studiengänge</u>, sie regelten auch Aspekte, die jetzt in der AllgPO geregelt werden.</p>
<p>2. Studiengangsspezifische Prüfungsordnungen (SPO): Hier werden Regelungen getroffen, die nur für den <u>jeweiligen Studiengang</u> gelten (z.B. 2-Fächer-Bachelor oder Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien). Hier wird zum Beispiel geregelt, wie sich das Studium des jeweiligen Studiengangs zusammensetzt (Hauptfach, Kernfach, Nebenfach), oder die Bearbeitungszeit der Bachelor- oder Masterarbeit.</p>	
<p>3. Fachspezifische Teile (FS): Dort sind hauptsächlich Angaben zum jeweiligen Studienverlauf in dem betreffenden Fach zu finden. Hier sind auch die einzelnen Module mit ihren „Identifiern“ (Kennzahlen für Module) aufgeführt.</p>	<p>2. Fachbezogene Besondere Teile Dort waren hauptsächlich Angaben zum jeweiligen Studienverlauf in dem betreffenden Fach zu finden, aber auch im Anhang die Modulbeschreibungen</p>
<p>4. Modulhandbuch: Hier können Anhand der Identifier Angaben über die einzelnen Module nachgeschlagen werden, wie z.B. die Art und Anzahl von studienbegleitenden Prüfungen, die Dauer eines Moduls in Semestern, die Bildung der Note eines Moduls, die Qualifikationsziele usw.</p>	<p>Anhang der fachbez. Bes. Teile: Die Modulbeschreibungen waren im alten System im Anhang der fachbezogenen Besonderen Teile zu finden. Der Detailgrad war in der Regel geringer, ebenso waren die dortigen Regelungen weniger einheitlich.</p>

Übergangsregelungen- Wechsel vom alten System in das neue System **In-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

§ 12 (Bachelorordnungen) / § 13 (Masterordnungen)

Die AllgPO gilt nur in Verbindung mit einer studiengangsspezifischen Prüfungsordnung. Für die Mehrfächerstudiengänge der UOS wird die AllgPO - in Verbindung mit den jeweiligen studiengangsspezifischen PO - zum WS 2010/2011 in Kraft treten.

Die neuen Regelungen gelten automatisch für alle Studierenden, die sich zu diesem Zeitpunkt neu für einen der Mehrfächerstudiengänge einschreiben.

Studierende eines solchen Studiengangs, die vor dem Wintersemester 2010/11 eingeschrieben waren, können sich **bis Ende des Sommersemesters 2011 entscheiden**, ob sie nach der alten Prüfungsordnung oder nach der neuen Prüfungsordnung studieren wollen.

¹ Mehr-Fächer-Studiengänge: 2-Fächer-Bachelor, Bachelor BEU, Bachelor Berufliche Bildung, „Lehrer“-Master

Wenn die alte Prüfungsordnung weiterhin in Anspruch genommen werden soll, muss gar nichts unternommen werden!

Wenn die neue Prüfungsordnung gelten soll, muss ein formloser Antrag gestellt werden. Hierfür fungiert bei den Mehr-Fächer-Studiengängen SPrüf als Anlaufstelle. Ist der Wechsel auf die neue Prüfungsordnung erfolgt, werden **alle neu begonnenen Module** und deren studienbegleitende Prüfungen nach den Regelungen der neuen Prüfungsordnung durchgeführt. Jedoch werden **bereits begonnene Module** nach der jeweiligen für den Studierenden günstigeren Regelung behandelt. Das bedeutet z.B., dass für im 2-Fächer-Bachelor begonnene Module immer noch die Regelungen der „alten“ PO gelten (d.h. meistens unbeschränkte Wiederholungsversuche), bei den restlichen Mehr-Fächer-Studiengängen zwei Wiederholungsversuche (im Gegensatz zu Einem in der „alten“ PO) zur Verfügung stehen. Schon während der „alten“ PO unternommen Wiederholungsversuche werden dabei schon gezählt und nicht gelöscht.

Es kann also sein, dass ein Student für eine Übergangszeit verschiedene Module nach unterschiedlichen Regelungen studiert. Dieser Zustand sollte in der Regel aber nicht länger als ein Semester andauern.

Wenn der Antrag auf den Wechsel in das neue System gestellt wurde, gelten ab diesem Datum die neuen Regelungen der AllgPO.

Neue Regelungen

Wiederholungsversuche

Eine **nicht bestandene** studienbegleitende Prüfung kann 2mal wiederholt werden. Bei Teilprüfungen sind nur die **nicht bestandenen** Prüfungsteile zu wiederholen. **Bestandene** Prüfungen können **NICHT** wiederholt werden, außer wenn in der Modulbeschreibung eine andere Regelung steht. Zu einer **nicht bestandenen** studienbegleitenden Prüfung muss **zeitnah** (gleiches oder folgendes Semester) eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten werden.

Als Wiederholungsversuch kann auch das Ablegen einer Prüfung im folgenden Semester in einer Veranstaltung, die der gleichen Modulkomponente zugewiesen ist wie die Veranstaltung, deren Prüfung nicht bestanden wurde, gelten. Es kann also durchaus sein, dass man durch die Veranstaltung „Goethe“ durchfällt und der Wiederholungsversuch in der Veranstaltung „Schiller“ im folgenden Semester stattfindet, da beide der gleichen Modulkomponente „Literaturwissenschaft 1“ zugeordnet sind. Häufig wird aber auch ein Wiederholungsversuch speziell für eine Veranstaltung angeboten werden, z.B. eine Wiederholungsklausur im gleichen Semester. Konkrete Regelungen treffen die jeweiligen Dozenten bzw. Prüfungsausschüsse.

„Joker-“ Regelung

Einmal in einem Studiengang kann eine Studierende / ein Studierender auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss die Wiederholung einer endgültig nicht bestandenen oder einer bestandenen Modulprüfung beantragen. Der Antrag ist im Falle einer endgültig nicht bestandenen Prüfung nach der Bekanntgabe der Modulnote spätestens bis Ende des folgenden Semesters zu stellen.

Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit

Eine nicht bestandene Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

Wiederholung zur Notenverbesserung (§ 14 AllgPO Abs.1)

Die Modulbeschreibung kann in der Zeile „Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung“ eine Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung vorsehen. Falls die Modulprüfung aus mehreren Teilen besteht, kann die oder der Studierende entscheiden, welche der bestandenen Teilprüfungen er oder sie wiederholen möchte und welche in den nächsten Versuch übertragen werden sollen. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.

Wechsel bei nicht abgeschlossenen Bachelormodulen vom Bachelor in den Master

Für Studierende, die im Wintersemester 2010/11 ein Masterstudium aufnehmen, beginnt dieses Studium in der Regel sofort nach den Regelungen der AllgPO. Ein Anspruch auf die „alten“ Regelungen besteht nicht.

Wenn die Zulassung in den Master aufgrund von noch nicht vorliegenden Leistungen aus dem Bachelor nur vorläufig erteilt wurde, werden die Bachelormodule nach den Regelungen der „alten“ Prüfungsordnung behandelt.

FAQ

1. Wenn der Studiengang gewechselt wird, gilt dann automatisch die AllgPO.?

Ja, die AllgPO. gilt bei einem Wechsel des Studiengangs automatisch. Bei einem Fachwechsel gilt die AllgPO für beide Fächer bzw. den ganzen Studiengang.

2. Bleiben die Noten von schon abgeschlossenen Modulen erhalten?

Ja, bei abgeschlossenen Modulen wird nichts mehr geändert, auch wenn es in der neuen Modulbeschreibung z.B. weniger Teilprüfungen gibt.

3. Was passiert mit Teilprüfungsleistungen von noch nicht abgeschlossenen Modulen?

Für noch nicht abgeschlossene Module, in denen schon Prüfungsleistungen vorliegen, gilt die alte Prüfungsordnung.

4. Zu welchem Zeitpunkt kann ich wechseln und ab wann gilt der Wechsel?

Ab 1.10.2010 bis 30.09.2011 kann zu jedem Zeitpunkt gewechselt werden. Das Datum des formlosen Antrags ist das Datum des Wechsels. Einfach ist ein Wechsel in der Regel vor Beginn des Anmeldezeitraums für Prüfungen bzw. nach Abschluss der Prüfungen in einem Semester.

2. Änderungen in den Prüfungsordnungen des Faches Geschichte

Dokumentiert werden im Folgenden nur jene Änderungen, die über die Regelungen hinausgehen, die sich aus der Einführung der Allgemeinen Prüfungsordnung ergeben haben.

Ein Großteil der Veränderungen sind Ergebnis der Modularisierung des Angebotes zur Fachdidaktik: Das obligatorische geschichtsdidaktische Lehrangebot besteht nunmehr aus zwei Modulen, dem Modul ›Grundlagen der Geschichtsdidaktik‹ und dem Modul ›Diagnose historischen Lehrens und Lernens‹. Die Modulbeschreibungen geben Auskunft über die Zusammensetzung und Inhalte der beiden Module. Die Ziele der Neuausrichtung bestehen erstens in der inhaltlichen Ausweitung des Lehrangebots, zweitens in der Verschlinkung des LP-Umfangs pro Lehrveranstaltung und drittens in der Verringerung des Umfangs der Studienleistungen.

Gegenüberstellung ›alt‹ – ›neu‹

Lehramt GHR (BA BEU und MA GHR) und Lehramt GYM (2 Fach BA und MA GYM)

	›neu‹	›alt‹
Studienstruktur	Modul 1 ›Grundlagen der Geschichtsdidaktik‹ (9 LP, 6 SWS) Modul 2 ›Diagnose historischen Lehrens und Lernens‹ (3 LP, 2 SWS)	Seminar ›Fachdidaktik 1‹ (6 LP, 2 SWS) Seminar ›Fachdidaktik 2‹ (6 LP, 2 SWS)
Leistungspunkte	12	12
SWS	8	4
Studiennachweise	1 Rezension, 5 Exzerpte, 1 Ausarbeitung	1 Referat, 5 Exzerpte
studienbegeitende. Prüfung	1 Hausarbeit (Modul 1, LV 3)	2 Hausarbeiten (FD 1 + 2)
Inhalte	- Einführung in die Geschichtsdidaktik (Modul 1, LV 1) - Verknüpfung Geschichtsdidaktik/Fachwissenschaft (Modul 1, LV 2) - Vertiefung Geschichtsdidaktik (Modul 1, LV 3) - Diagnose historischer Lehr-/Lernprozesse (Modul 2)	- Einführung in die Geschichtsdidaktik (FD 1) - Vertiefung Geschichtsdidaktik (FD 2)

Grundsätzlich gilt zudem, dass über die Regelungen in den Modulbeschreibungen die Prüfungsleistung in der zweiten Komponente der Grund-, Vertiefungs- und Mastermodule im Fach Geschichte abgeschafft worden ist: Vorlesungen und Übungen werden als Modulbestandteil nicht mehr geprüft, geprüft wird nur mehr das Proseminar bzw. Seminar.

Darüber hinausgehende Einzelregelungen in den Prüfungsordnungen sind:

1. Änderungen im fachspezifischen Teil Geschichte der Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor

Die mündliche Abschlussprüfung ist zukünftig formal Bestandteil eines Kolloquiums im Fach Geschichte.

2. Änderungen im fachspezifischen Teil Geschichte der Prüfungsordnung für den Bachelor Bildung, Erziehung und Unterricht

Das Gewicht der Geschichtsdidaktik wurde leicht erhöht auf nun 9 LP, dafür wurde der Wahlpflichtbereich leicht verringert auf nun 11 LP.

Die fachspezifische Abschlussprüfung entfällt.

3. Änderungen im fachspezifischen Teil Geschichte der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen

Die Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik wurden in dem Modul ›Diagnose historischen Lehrens und Lernens‹ zusammengeführt.

4. Änderungen im fachspezifischen Teil Geschichte der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Realschulen

Die Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik wurden in dem Modul ›Diagnose historischen Lehrens und Lernens‹ zusammengeführt.

5. Änderungen in der Prüfungsordnung Master Geschichte

Das Gewicht der Masterarbeit wurde erhöht (von 20 auf 30 LP, weil 30 LP der Bearbeitungszeit von 6 Monaten entsprechen) und dafür die Anforderungen im Wahlpflichtbereich reduziert (um 10 LP). Die mündliche Abschlussprüfung ist zukünftig formal Bestandteil eines Kolloquiums im Fach Geschichte.